

SATZUNG

DER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ARCHITEKTUR, DES BAUINGENIEURWESENS UND DER GEBÄUDETECHNIK DER TH KÖLN e. V.

§1

Name, Zweck, Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Architektur, des Bauingenieurwesens und der Gebäudetechnik der TH Köln e. V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung der Aufgaben der Architektur, des Bauingenieurwesens und der Gebäudetechnik an der TH Köln, mit dem Ziel die Ausbildung der Studenten zu unterstützen, den Ausbau ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der technischen Wissenschaften und Praxis zu fördern, die Bereiche bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen und die Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule zu vertiefen.

Der Verein verwaltet treuhänderisch ihm vermachtes Vermögen, insbesondere das Vermögen aus dem Erbe des Willy Adolph Stipendium in Höhe von DM 60.000 wird in der Substanz erhalten, um aus den Erträgen Förderungen als Stipendien oder Auszeichnungen zu vergeben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sitz des Vereins ist Betzdorfer Straße 2
 50679 Köln

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 5322 eingetragen.

§2

Eintritt und Austritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Firmen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch Tod des Mitgliedes, Konkurs der Firma oder durch schriftliche Austrittserklärung nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 1/4 Jahr zum Quartalsersten. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder sind und Mitglieder des Vereins, die sich um die Förderung in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Beiträge

Die jährlichen Spendenbeiträge für Einzelpersonen und für Firmen, juristische Personen und Personenvereinigungen beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus sollen auch freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen den Vereinszweck fördern.

§5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, 3 Beisitzern, den Dekanen für Architektur und Bauingenieurwesen und dem Institutsdirektor der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) kraft ihres Amtes. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die ehrenamtliche Führung der Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufungen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Die Dekane und der Institutsdirektor allein können die anwesenden gewählten Vorstandsmitglieder nicht überstimmen.

Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist Aufgabe von 2 Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§6

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in der Regel 2 Wochen vor dem Termin.

Gegenstand der Beschlussfassungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Verwendung der Mittel

Über die Verwendung von Mitteln zur Förderung der Architektur, des Bauingenieurwesens und der Gebäudetechnik der TH Köln und der Berufsförderung des Ingenieur Nachwuchses entscheidet bei Beträgen bis zu 600 EURO der Vorsitzende, bei höheren Beträgen der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8

Auflösung des Vereins und Änderung der bisherigen Zweckbestimmung

Die Auflösung des Vereins oder Änderung der bisherigen Zweckbestimmung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf die Liquidationsmasse zu. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich im Interesse des Vereinszweckes (§ 1) zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die TH Köln (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9

Sonstiges

Die bisher gültige Satzung vom 12. Dezember 2005 wird durch die vorstehende ersetzt. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2016 beschlossen.

Köln, den 24.02.2016



Dipl. Vw. Thomas Tewes
- Vorsitzender -



Birgit Herrmann
- Schriftführerin -